

Gesellschaftsvertrag der HEAG mobilo GmbH in Darmstadt

§ 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „**HEAG mobilo GmbH**“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten oder pachten.

§ 3 - Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 10.752.000,00 (in Worten: Euro Zehnmillionensiebenhundertzweiundfünfzigtausend).

§ 5 - Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung und Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 6 - Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Daneben kann zur Beratung der Gesellschaft in wichtigen Angelegenheiten ein Beirat gebildet werden.

§ 7 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei, höchstens jedoch drei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Durch Beschluß der Gesellschafter kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Die Gesellschafter können einen oder mehrere Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluß von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen) befreien.
- (3) Für Rechtsgeschäfte mit der HEAG AG werden die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) befreit.
- (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 8 - Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht. 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) zu wählen.
- (2) Der Gesellschafter Landkreis Darmstadt-Dieburg hat das Recht, in den Aufsichtsrat zwei Mitglieder zu entsenden.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine, auch mehrfache, Wiederwahl ist statthaft.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Amtsdauer des in der nächsten Gesellschafterversammlung neu zu wählenden Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 - Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter

- (1) Im Anschluß an die Gesellschafterversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder durch die Anteilseigner gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 - Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die telekommunikative Übermittlung. Die Einberufungsfrist beträgt

mindestens zwei Wochen. Sie kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden.

- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Beschlussfassungen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. In diesen Fällen gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei Wahlen das Los.
- (6) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Im Falle von Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (Abs. 2 Satz 3) gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorsitzende und - bei Verhinderung des Vorsitzenden - einer seiner Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 11 - Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen.
- (2) Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 12 - Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten - ggf. zeitanteilig - eine jährliche Vergütung, die durch Beschluß der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außerdem die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen erstattet, sowie für jede Sitzung ein Sitzungsgeld, das von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
- (3) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

§ 13 - Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch einfachen Brief, im Übrigen in der Form und Frist des § 51 GmbHG.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr statt.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Auf je Euro 10,00 eines Geschäftsanteils entfällt eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur in der Weise angefochten werden, daß innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der Beschlußfassung an gerechnet, Anfechtungsklage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Landgericht - Kammer für Handelssachen - eingereicht wird.
- (5) Ein Gesellschafter, der in der Versammlung anwesend war, kann das Anfechtungsrecht nach Abs. (4) nur ausüben, wenn er nach der Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung zu Protokoll oder binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung gegenüber der Geschäftsführung schriftlich Protest erhoben hat.

§ 14 - Beirat

- (1) Die Gesellschafter können einen Beirat einsetzen, der die Gesellschaft in Angelegenheiten berät, die die Interessen der von der HEAG mobilo GmbH mit Verkehrsleistungen bedienten Gemeinden berühren, und der die Zusammenarbeit der Gesellschaft mit den Gebietskörperschaften fördert. Die Gesellschaft informiert den Beirat mindestens zweimal im Jahr über wichtige Vorgänge.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der HEAG AG ist zugleich Mitglied des Beirats und dessen Vorsitzender. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15 - Rechnungslegung

- (1) Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der

Auftrag des Abschlußprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 (1) Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Im Übrigen gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

- (2) Der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg werden die Befugnisse gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (3) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres sind für die jeweils nächsten vier Jahre Finanzierungs- und Investitionsübersichten sowie für das folgende Jahr eine Ergebnisvorschaurechnung aufzustellen, die den Aufsichtsräten der Gesellschaft und der HEAG AG sowie einem etwa eingesetzten Beirat zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 16 - Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaften erfolgen, sofern gesetzlich keine andere Form der Bekanntmachung vorgeschrieben ist, nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 - Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäfte oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären, oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.

§ 18 - Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung sowie die Gesellschaftssteuer. Diese Kosten werden auf ca. 800,00 DM geschätzt.